Kreisamts Intimation des hohen Gubernial Rescripti, daß es bey der alhier eingeführten Sidler Ordnung mit deme zu bewenden habe, daß jedoch dem dermalig und künftigen Siedlern bey Verlurst ihres Gewerbs keinen Weinauszuschenken nachdrucksamst aufgetragen werden solle.
ddto 31:t Jan & praes 1:t dies.

Meinet zum wissen, und sind die Siedler zu genauer beobachtung des bereits in ihrer Instruction und Ordnung enthaltenen dießfälligen Verboths des Weinausschenken durch Titl Hn Burgermeister neuerlich anzuweisen.

Vergleichen, über diesseitige Anfrage v 16:t elapsi, daß ob schon bey dermalig umstanden der Vortheil eines getreidmagazins nicht Mißkennet wird; so kann doch nicht zugegeben werden, daß dessen beyschaffung aus Mitteln, oder auf Credit der sehr verschuldeten Stadt Cassa erfolge, sondern es behange an dem, ob sich allenfalls Privat Bürger mit ihren Credit unterziehen, oder der Stadtmagistrat ohne Verflechtung der Stadtisch Cassa ex propriis sich hiezu herbey lassen wolle? ddto 31:t Jänner & praes 5:t dies.

Beruhet auf sich, da in der Maaße dießfälliger Verbscheidung auf keine Provision angetragen werden kan.